

Gesetz
vom 17. Mai 2006
**über die Abänderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBL. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22

Vermittlungstätigkeit

Versicherungsunternehmen dürfen keine Dienstleistungen von Versicherungsvermittlern in Anspruch nehmen, die dem Versicherungsvermittlungsgesetz unterstehen und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügen.

Art. 64 Abs. 3 Bst. f

- f) wer Dienstleistungen eines Versicherungsvermittlers in Anspruch nimmt, der dem Versicherungsvermittlungsgesetz untersteht und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsge-
setz vom 17. Mai 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef